

**Arbeitsdokument mit praktischen Hinweisen zur Be-
scheinigung von Verbringungen innerhalb der EU und
bestimmten Aspekten der Einreise in die EU während
der Übergangszeit nach Inkrafttreten des AHL**

SANTE/7104/2021 rev2

27. April 2021

Dieses Dokument wurde lediglich zu Informationszwecken verfasst. Es wurde nicht von der EU-Kommission angenommen oder in irgendeiner Weise genehmigt und sollte auch nicht als repräsentativ für die Kommissionsdienststellen angesehen werden. Die Europäische Kommission gewährleistet weder die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen noch übernimmt sie die Verantwortung für deren Verwendung.

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNGSBEREICH.....	3
2.	HINTERGRUND.....	4
3.	GEHALTENE HUFTIERE, AUSGENOMMEN EQUIDEN	5
4.	INFEKTION MIT DEM VIRUS DER BLAUZUNGENKRANKHEIT	6
5.	AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST	14
6.	PFERDE.....	17
7.	GEFLÜGEL, IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENE VÖGEL UND BRUTEIER	18
8.	VERBRINGUNG VON HASENARTIGEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN.....	20
9.	Zuchtmaterial VON RINDERN, SCHAFEN, ZIEGEN, SCHWEINEN UND PFERDEN.....	21
10.	ZUCHTMATERIAL VON HUNDEN, KATZEN, KAMELIDEN UND CERVIDEN, UND ZUCHTMATERIAL, DAS ZWISCHEN GESCHLOSSENEN BETRIEBEN VERBRACHT WIRD.....	25
11.	WASSERTIERE UND ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE AUS WASSERTIEREN GEWONNEN WERDEN.....	25
12.	BESCHEINIGUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS IN DER UNION	28
13.	EINFUHR VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN UND BRUTEIERN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN IN DIE UNION.....	29
14.	EINTRITT VON WASSERTIEREN NICHT GELISTETER ARTEN IN DIE UNION.....	30

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Dokument soll während des Übergangszeitraums praktische Hinweise für die Zwecke der Bescheinigung bestimmter Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der EU und für zwei spezifische Aspekte der Einfuhr in die Union geben. Dieser Übergangszeitraum beginnt am 21. April 2021, wenn die Verordnung (EU) 2016/429¹ anwendbar wird, und läuft für Verbringungen innerhalb der Union am 17. Oktober 2021 und für die Einfuhr in die Union am 20. Oktober 2021 ab.

Auf diesen Übergangszeitraum wird in den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235², 2020/2236³ und 2021/403⁴ der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/619⁵ der Kommission, hingewiesen.

Während dieses Zeitraums gelten die Sondervorschriften zur Regelung der Verbringung von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der EU, insbesondere gelten die delegierte Verordnung (EU) 2020/686⁶ (EU) der Kommission, die delegierte Verordnung (EU) 2020/688⁷ der Kommission, die delegierte Verordnung (EU) 2020/689⁸ der Kommission, die delegierte Verordnung (EU) 2020/990⁹ der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/2154¹⁰ der Kommission, es sind in dieser Zeit die Tiergesundheitsbescheinigungen zu verwenden, die in den vor dem 21. April 2021 geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Abl. L, 84, 31.3.2016, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (Abl. L 442, 30.12.2020, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (Abl. L 442, 30.12.2020, S. 410).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (Abl. L 131, 16.4.2021, S. 72).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236 und (EU) 2021/403 im Hinblick auf Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen (Abl. L 131, 16.4.2021, S. 72).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (Abl. L 174, 3.6.2020, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (Abl. L 174 vom 14.12.2013, S. 140).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Überwachung, Tilgungsprogramme und den Seuchenfreiheitsstatus für bestimmte aufgelistete und neu auftretende Krankheiten (Abl. L 174, 3.6.2020, S. 211).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Tiergesundheitsbescheinigungen für Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (Abl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Tiergesundheit, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen für die Verbringung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Landtieren innerhalb der Union (Abl. L 431 vom 21.12.2020, S. 5)

Dieses Dokument enthält praktische Hinweise für die zuständigen Behörden, um auf pragmatische Weise zu erleichtern, dass die Tiergesundheitsanforderungen für bestimmte Verbringungen innerhalb der EU, die in den delegierten Verordnungen (EU) 2020/686, 2020/688, 2020/689, 2020/990 und 2020/2154 festgelegt sind, unter Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigungen bescheinigt werden können, die in den vor dem 21. April 2021 geltenden EU-Vorschriften festgelegt wurden.

Bitte beachten Sie, dass die Punkte 13 und 14 am Ende des Dokuments mit dem Verweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2020/69211 der Kommission zwei sehr spezifische Aspekte der Einreise in die Union behandeln: in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Wassertiere nicht gelisteter Arten.

2. HINTERGRUND

Am 21. April 2021 treten die folgenden delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 in Kraft: 2020/686, 2020/688, 2020/689, 2020/990 und 2020/2154.

Die delegierte Verordnung (EU) 2020/686 regelt unter anderem die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU von Zuchtmaterial von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden sowie von Zuchtmaterial von Hunden, Katzen, Kameliden, Hirschartigen und von Zuchtmaterial von Tieren, die in geschlossenen Einrichtungen gehalten werden.

Die delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/990 regeln unter anderem die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Verbringung von Land- und Wassertieren der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882¹² aufgeführten Arten (gelistete Arten) innerhalb der EU in Bezug auf bestimmte in der Verordnung (EU) 2016/429, geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1629¹³ der Kommission, aufgeführte Krankheiten (gelistete Krankheiten).

Die delegierte Verordnung (EU) 2020/689 regelt unter anderem die Kriterien für die Erteilung des Status der Seuchenfreiheit oder für die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Krankheiten. Sie legt auch die tierseuchenrechtlichen Anforderungen fest, die Tiere einer gelisteten Art erfüllen sollten, um in ein Gebiet mit Seuchenfreiheitsstatus oder mit einem genehmigten Programm umgesetzt oder durch dieses Gebiet durchgeführt zu werden. Diese Tiergesundheitsanforderungen spiegeln sich in der Verordnung (EU) 2020/688 wider.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/620¹⁴ der Kommission enthält in ihren Anhängen eine Liste der Mitgliedstaaten und ihrer Gebiete mit dem Seuchenfreiheitsstatus oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für bestimmte aufgelistete Krankheiten. Diese Verordnung tritt ebenfalls am 21. April 2021 in Kraft.

Die delegierte Verordnung (EU) 2020/2154 regelt die Anforderungen an die Verbringungen von Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Landtieren innerhalb der Union, die in Be-

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174, 3.6.2020, S. 379).

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten auf Kategorien aufgelisteter Krankheiten und zur Erstellung einer Liste von Arten und Gruppen von Arten, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser aufgelisteten Krankheiten darstellen (ABl. L 308, 4.12.2018, S. 21)

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Krankheiten in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen sowie zur Änderung und Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 272 vom 20.7.2002, S 11) (aufgeführte Krankheiten)

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131, 16.4.2021, S. 78).

trieben, Lebensmittelunternehmen oder Gebieten hergestellt oder verarbeitet werden, die bestimmten Notfallmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen unterliegen.

Im Hinblick auf die Bescheinigungen, die Tiere und tierische Erzeugnisse begleiten sollten, ist ein Übergangszeitraum vorgesehen gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, 2020/2236 und 2021/403 der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission. Dies bedeutet, dass obwohl die delegierten Verordnungen (EU) 2020/686, 2020/688, 2020/689, 2020/990 und 2020/2154 Anwendung finden, die in TRACES CLASSIC verfügbaren Tiergesundheitsbescheinigungen, die während dieser Übergangszeit bis zum 17. Oktober 2021 zu verwenden sind, diejenigen sind, die in den vor dem 21. April 2021 geltenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

3. GEHALTENE HUFTIERE, AUSGENOMMEN EQUIDEN

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise zur Vervollständigung der Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen geben, die für die Verbringung von Sendungen gehaltener Huftiere, ausgenommen Equiden, in einen anderen Mitgliedstaat während des Übergangszeitraums verwendet werden sollten.

Die delegierte Verordnung (EU) 2020/688 legt unter anderem die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Verbringung von gehaltenen Huftieren in einen anderen Mitgliedstaat fest. Die entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen sind in den Kapiteln 1 bis 14 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Musterbescheinigungen in den vor dem 21. April 2021 geltenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für die Bescheinigung von Sendungen gehaltener Huftiere, die während des Übergangszeitraums in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, verwendet werden sollten.

Sendung	Musterzertifikate gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/403	Musterzertifikate, die während der Übergangszeit zu verwenden sind
Rinder	BOV-INTRA-X BOV-INTRA-Y	Muster 1 - Tiergesundheitsbescheinigung für Rinder zur Zucht/Erzeugung/Schlachtung gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG ¹⁵
Schweine	POR-INTRA-X POR-INTRA-Y	Muster 2 - Tiergesundheitsbescheinigung für Schweine zur Zucht/Erzeugung/Schlachtung gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG
Schafe und Ziegen, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-INTRA-X	Muster III - Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel Schaf/Ziege für die Zucht in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG ¹⁶

¹⁵ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

¹⁶ Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-INTRA-Y	<i>Muster I</i> - Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel für Schaf/Ziege zur Schlachtung gemäß Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG ¹⁷
Kamelartige	CAM-INTRA-X CAM-INTRA-Y	Teil 1 - Gesundheitszeugnis für den Handel mit Tieren aus Betrieben in Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG
Hirschartige	CER-INTRA-X CER-INTRA-Y	Teil 1 - Gesundheitszeugnis für den Handel mit Tieren aus Betrieben in Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG
Andere Huftiere (außer Equiden)	OTHER-UNGULATES- IN-TRA-X OTHER-UNGULATES- INTRA-X	Teil 1 - Gesundheitszeugnis für den Handel mit Tieren aus Betrieben in Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG

4. INFektion MIT DEM VIRUS DER BLAUZUNGENKRANKHEIT

Jedoch bei der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotyp 1-24) ("Infektion mit BTV") unterscheidet sich die vor dem 21. April 2021 geltende EU-Gesetzgebung erheblich von der EU-Gesetzgebung, die nach dem 21. April 2021 umgesetzt werden soll. Für die Zwecke dieses Dokuments betrifft der Hauptunterschied die Art und Weise, wie die Regionalisierung konzipiert und dargestellt wird, obwohl die Grundsätze für Gesundheitsanforderungen und andere Regelungen unverändert bleiben.

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise geben, um sicherzustellen, dass die Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG korrekt zum Zweck der Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 verwendet werden.

4.1. Gesundheitsvorschriften

Der erste Schritt besteht darin, eine Entsprechung zwischen den Gesundheitsvorschriften und Verbringungen innerhalb der EU, die in den vor dem 21. April 2021 geltenden EU- Rechtsvorschriften vorgesehen sind, und denjenigen, die in den nach dem 21. April 2021 geltenden EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, herzustellen.

Die vor dem 21. April 2021¹⁸ geltenden EU-Rechtsvorschriften sehen Restriktionszonen und freie Zonen und somit "seuchenfreie Gebiete"¹⁹ vor, die von den Mitgliedstaaten als solche erklärt werden.

¹⁷ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten.

¹⁹ Bisherige Nicht-Sperrgebiete werden in freie Gebiete umgewandelt. In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission sind alle Mitgliedstaaten und ihre Gebiete, die bisher nicht gesperrt waren, als Mitgliedstaaten oder Gebiete mit dem Status "frei von BTV-Infektionen" aufgeführt. Die einzige Ausnahme ist Litauen, das aufgrund einer nicht beabsichtigten Auslassung nicht in der Verordnung (EU) 2021/620 aufgeführt ist. Es wird jedoch in einer Änderung der genannten Verordnung aufgeführt werden, die derzeit in Arbeit ist. **In der Zwischenzeit sollte Litauen als seuchenfrei im Hinblick auf eine Infektion mit BTV angesehen werden.**

Die EU-Gesetzgebung, die nach dem 21. April 2021 gilt, sieht drei Gesundheitsstatus für die Mitgliedstaaten oder deren Gebiete vor:

- mit dem von der Kommission gewährten Status der Seuchenfreiheit von BTV-Infektionen („BTV-freies Gebiet“);
- mit einem genehmigten Programm zur Tilgung der BTV-Infektion (von der Kommission genehmigt); oder
- weder den Status "BTV-frei" gewährt noch unter ein genehmigtes Tilgungsprogramm fallen ("kein Status").

Hervorzuheben ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion genehmigt wurde und daher der entsprechende Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission leer ist. Die Zellen, die sich auf Programme in den folgenden Tabellen beziehen, sind somit nicht anwendbar (N/A).

Tabelle 1: Mögliche Verbringungen in Verordnung (EU) 2020/688 und Verordnung (EU) 2020/689

	Frei	Programm	"Kein Status"
Frei	Frei-frei	Frei-Programm (N/A)	Frei- "Kein Status"
Ablauf	Programm-frei (N/A)	Programm- Programm (N/A)	Programm- "Kein Status" (N/A)
"Kein Status"	"Kein Status" - frei	"Kein Status" Programm- (N/A)	"Kein Status" - "Kein Status"

"Kein Status" = Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Tilgungsprogramm fällt

Tabelle 2: Mögliche Verbringungen in Verordnung (EG) 1266/2007

	Uneingeschränkt		Eingeschränkt
Uneingeschränkt	Uneingeschränkt - uneingeschränkt		Uneingeschränkt - eingeschränkt
Programm			
Eingeschränkt	Eingeschränkt – uneingeschränkt		Eingeschränkt - eingeschränkt

4.2 Bewertung der Verbringungen

Der zweite Schritt besteht darin, eine Entsprechung zwischen den einschlägigen Bestimmungen über Verbringungen innerhalb der EU und dem zusätzlichen Wortlaut herzustellen, der in die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG einzufügen ist, die gemäß dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 festgelegt und in TRACES classic vorliegenden Muster erstellt werden.

4.2.1. Aus einem freien Gebiet: von frei nach frei (von uneingeschränkt nach uneingeschränkt) und von frei nach kein-Status (von uneingeschränkt nach eingeschränkt)

Verbringungen aus freien Gebieten in entweder freie Gebiete oder Gebiete ohne Status können nicht unter Verwendung einer der Bescheinigungen der Richtlinien 64/432/EWG,

91/68/EWG oder 92/65/EWG zertifiziert werden. Um zu gewährleisten, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort weiß, dass die Tiere aus einem gelisteten freien Gebiet stammen und dass diese Tiere akzeptiert werden sollen, wählt die zuständige Behörde am Herkunftsort in Feld I.9 (Ursprungsregion) der Musterbescheinigung eine Scheinregion aus, die zu diesem Zweck in TRACES classic eingeführt wurde und wie folgt heißt

"Frei von BTV"

4.2.2 aus einem Gebiet ohne Status von kein-Status nach frei (von eingeschränkt nach uneingeschränkt)

Für diese Art der Verbringung sieht **Tabelle 3** eine Entsprechung zwischen den einschlägigen Bestimmungen und dem zusätzlichen Wortlaut vor, der den entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG hinzugefügt werden muss.

Tab. 3: Entsprechung der Verbringungen in der Situation von Kein-Status nach frei

Verordnung (EU) 2020/688	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2020/689	Verordnung (EG) 1266/2007 (Artikel 8 und Anhang III)	Zusätzlicher Wortlaut
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (a) Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und: (a) vektorgeschützter Betrieb (60 Tage oder weniger Tage + Tests)	Ziffer A2, A3 oder A4 von Anhang III	- "... (Tiere in Übereinstimmung mit ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007" und - "Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (b) (i) Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und: (i) <u>geimpft (60 Tage oder 14 Tage+PCR).</u>	Ziffer A5 von Anhang III	- "... (Tiere in Übereinstimmung mit (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007" und - das Tier/die Tiere ist/sind geimpft gegen die Blauzungkrankheit Serotyp (Serotyp einsetzen) mit (Name des Impfstoffs angeben) mit einem inaktivierten /modifizierten Lebendimpfstoff (gegebenenfalls angeben) in Übereinstimmung mit Anhang III Buchstabe A Ziffer (5) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.'
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (b) (ii) <u>(ii) natürlich immunisiert</u>	Keine Entsprechung, da das Probenahmesystem unterschiedlich ist	In den Bescheinigungen während der Übergangszeit nicht vorgesehen

Artikel 14, 18, 25, 28, 31	Ziffer 4 Die Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Mitgliedstaat oder einer nicht BTV-freien Zone, sind zur <u>sofortigen Schlachtung</u> bestimmt	Artikel 8 Absatz 4	(Tiere gemäß... (Artikel 8 Absatz 4)
Artikel 11, 17, 24, 27, 30	Ziffer 5 Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und <u>Saisonal BTV-freie Zone</u>	Ziffer A1, A3 oder A4 von Anhang III Nicht relevant, da diese Übergangszeit außerhalb der saisonal ermittelten BTV-freien Zeiten liegt	Nicht zutreffend
Artikel 11, 17, 24, 27, 30	Ziffer 6 Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer nicht BTV-freien Zone und: (a) Insektizide oder Repellentien 14 Tage (b) sie wurden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen	Artikel 8(1)(b)^{20 21}	-"... (Tiere gemäß ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007'.
Artikel 11, 17, 24, 27, 30	Ziffer 7 Die Tiere erfüllen spezifische, von der zuständigen Behörde festgelegte tiergesundheitliche Anforderungen, um sicherzustellen, dass sie vor dem Versand über einen ausreichenden immunologischen Schutz verfügen.	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)^{20 21}	-"... (Tiere gemäß ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007'.

4.2.3 Aus einem Gebiet ohne Status Von kein-Status nach kein-Status (von eingeschränkt nach eingeschränkt)

Diese Verbringung unterliegt der Einhaltung sehr ähnlicher Tiergesundheitsanforderungen wie die unter Nummer 4.2.2 beschriebenen (kein Status nach frei). Daher ist die nachstehende Tabelle 4 der Tabelle 3 sehr ähnlich. Dennoch sind einige wichtige Aspekte hervorzuheben:

Der Bestimmungsmitgliedstaat kann der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen²², dass keine tierseuchenrechtlichen Anforderungen bezüglich einer Infektion mit BTV gestellt werden;

Werden gemäß den Artikeln 13, 17, 24, 27 und 30 der Verordnung (EU) 2020/688 keine tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf eine Infektion mit BTV verlangt, können die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG ohne Bezug auf eine Infektion mit BTV verwendet werden.

²⁰ Verbringungen, die akzeptiert werden können, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass solche Verbringungen unter den Bedingungen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zulässig sind.

²¹ Siehe Ziffer 5.3

²² Siehe Ziffer 5.3

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat eine Tiergesundheitsanforderung in Bezug auf BTV verlangt, sollte es sich nur um eine der in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 5 bis 8 der Verordnung (EU) 2020/689 aufgeführten Anforderungen handeln (siehe Tabelle 3).

Ein wichtiger Unterschied zu Nummer 4.2.2 liegt darin, dass die Annahme von Verbringungen, welche die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 6, 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen, keine vorherige Risikobewertung, keine Verhinderung von Triangulation und keine Intensivierung der Überwachung erforderlich macht.

Tabelle 4: Entsprechung der Verbringungen in der Situation von kein-Status nach kein-Status

Verordnung (EU) 2020/688	Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2020/689	Verordnung (EG) 1266/2007 (Artikel 8 und Anhang III)	Zusätzlicher Wortlaut
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (a) Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und: (a) vektorgeschützter Betrieb (60 Tage oder weniger Tage + Untersuchung)	Ziffer A2, A3 oder A4 von Anhang III	- "... (Tiere in Übereinstimmung mit... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007" und - "Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (b) (i) Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und: (i) geimpft (60 Tage oder 14 Tage+PCR).	Ziffer A5 von Anhang III	- "... (Tiere in Übereinstimmung mit (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007" und - das Tier/die Tiere ist/sind geimpft gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp(Serotyp einsetzen) mit (Name des Impfstoffs angeben) mit einem inaktivierten/modifizierten Lebendimpfstoff (gegebenenfalls angeben) in Übereinstimmung mit Anhang III Buchstabe A Ziffer (5) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Artikel 10, 15, 23, 26 und 29	Ziffer 3 (b) (ii) <u>(ii) natürlich immunisiert</u>	Keine Entsprechung, da das Probennahmesystem unterschiedlich ist	Nicht zutreffend

Artikel 14, 18, 25, 28 und 31	Ziffer 4 Die Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Mitgliedstaat oder einer nicht BTV-freien Zone, sind zur <u>sofortigen Schlachtung</u> bestimmt	Artikel 8 Absatz 4 -	'(Tiere gemäß... (Artikel 8 Absatz 4)
Artikel 13, 17, 24, 27 und 30	Ziffer 5 Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt, und <i>Saisonal BTV-freie Zone</i>	Ziffer A1, A3 oder A4 von Anhang III Nicht relevant, da diese Übergangszeit außerhalb der saisonal BTV-freien Zeit liegt	Nicht zutreffend
Artikel 13, 17, 24, 27 und 30	Ziffer 6 Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer nicht BTV-freien Zone und: (a) Insektizide oder Repellentien 14 Tage (b) sie wurden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen,	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)	'Tiere gemäß ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007'.
Artikel 13, 17, 24, 27 und 30	Ziffer 7 Die Tiere erfüllen spezifische, von der zuständigen Behörde festgelegte tiergesundheitliche Anforderungen, um sicherzustellen, dass sie vor dem Versand über einen ausreichenden immunologischen Schutz verfügen.	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)	'... Tiere) gemäß ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007'.
Artikel 13, 17, 24, 27, 30	Ziffer 8 Die Tiere erfüllen eine der Anforderungen gemäß den Ziffern 2, 3, 5, 6 oder 7 nur für die BTV-Serotypen, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder in der Herkunftszone gemeldet wurden, nicht aber im Bestimmungsmitgliedstaat oder in der Bestimmungszone während desselben Zeitraums.	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)	'... Tiere in Übereinstimmung mit ... (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007'.
Artikel 13, 17, 24, 27, 30: keine Tiergesundheitsanforderungen	N/A		Kein zusätzlicher Wortlaut

4.3 Mitteilung an die Kommission und anderen Mitgliedstaaten über Ausnahmeregelungen

Will der Bestimmungsmitgliedstaat eine Ausnahmeregelung²³ anwenden oder will er keine tierseuchenrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit einer Infektion mit BTV²⁴ beantragen, so muss er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber informieren, dass solche Ausnahmen zulässig sind.

Die Liste dieser Mitgliedstaaten wird während des Übergangszeitraums in der nachstehenden **Tabelle 5** auf dem neuesten Stand gehalten:

²³ Wie in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 5 bis 8 der Verordnung (EU) 2020/689 vorgesehen

²⁴ Wie in den Artikeln 13, 17, 24, 27, 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/68 vorgesehen

Tabelle 5: Von den Mitgliedstaaten ab 21. April 2021 akzeptierte Ausnahmeregelung

Bestimmungsmitgliedstaat, der die Bedingungen akzeptiert (z. B. bei Rindern nach Art. 11 und 13 der Verordnung (EU) 2020/688)	Beibehaltung nach 21/4/21	Beschreibung der akzeptierten BTV-bezogenen Bedingungen	Vereinbar mit neuen Bedingungen (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2020/689)
Belgien	Ja	Insektizid+PCR	Ziffer 6
		Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7
Deutschland	Ja	Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
Spanien	Ja	Insektizid+PCR	Ziffer 6
		Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7
		Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
Frankreich	Ja	Insektizid+PCR	Ziffer 6
		Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7
		Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
Italien	Ja	Insektizid*+PCR	Ziffer 6
		Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
		Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7
		BTV -freie Zeit + PCR nach 14 Tagen	Ziffer 5
		Insektizid+PCR (Tiere älter als 90 Tage)	Ziffer 6
Luxemburg	Nein		
Ungarn	Ja	Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7
		Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
		Insektizid+PCR	Ziffer 6
Niederlande	Ja	Insektizid*+PCR	Ziffer 6
Osterreich	Nein		
Portugal	Ja	Geimpft (nicht vollständig wie in Ziffer 2(c))	Ziffer 7

		Von geimpften Tieren geborene Tiere	Ziffer 7
		Insektizid+PCR	Ziffer 6
		BTV-freier Zeitraum (30 Tage)+Impfung	Ziffer 7
Slowenien	Nein		
(*) Insektizide/Repellentien für mindestens 7 Tage statt 14 Tage			

Der Bestimmungsmitgliedstaat muss Tiere akzeptieren, welche die Anforderungen der entsprechenden Ausnahmeregelung erfüllen; oder die keine tierseuchenrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit einer Infektion mit BTV erfüllen, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat oder welcher Zone die Tiere stammen.

4.4 Durchführung

Die für die Durchführung geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften in Bezug auf eine Infektion mit BTV sind festgelegt in:

- Artikel 32 der Verordnung (EU) 2020/688 (mit dem Ziel, jegliche Infektion mit BTV bei den durchreisenden Tieren zu verhindern); und
- Artikel 33 der Verordnung (EU) 2020/688 (mit dem Ziel, jegliche Infektion mit BTV im Durchführungsmitgliedstaat oder dessen Zone zu verhindern).

Zwar sind die für die Durchführung geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften einzuhalten, aber sie werden nicht in den entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG bescheinigt.

5. AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST

In diesem Abschnitt sollen praktische Hinweise zu den Gesundheitsbescheinigungen gegeben werden, die zur Bescheinigung der besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) geeignet sind, die in den nach dem 21. April 2021 geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, nachdem die Verordnung (EU) 2016/429, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605²⁵ der Kommission (nachstehend ASP-Verordnung genannt) und andere damit zusammenhängende Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

Dieser Abschnitt gilt für Verbringungen innerhalb der EU von Sendungen (gemäß nachstehender Tabelle) aus den in Anhang I der ASP-Verordnung aufgeführten Sperrzonen I, II und III, wenn die entsprechende zusätzliche Bescheinigung in der Tiergesundheitsbescheinigung rechtlich vorgeschrieben ist.

Die Verweise auf Musterbescheinigungen und zusätzliche Bescheinigungen für die Zertifizierung von Verbringungen innerhalb der EU aus ASP-Sperrgebieten, die in den nach dem 21. April 2021 geltenden EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 zur Festlegung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Tabelle: Zertifizierung von Verbringungen aus ASP-Sperrzonen

Sendung	Musterzertifikate, die während der Übergangszeit zu verwenden sind	Musterzertifikate, die nach der Übergangszeit zu verwenden sind	Bescheinigung gemäß der ASP- Verordnung	
			Artikel	Zusätzlicher Wortlaut
Gehaltene Schweine	Muster 2 in Anhang F der Richtlinie des Rates Nr. 64/432/EWG	Durchführungsverordnung der Kommission 2021/403 POR-INTRA-X POR-INTRA-Y	18	(a) „Schweine, die in der Sperrzone I gehalten werden in Übereinstimmung mit den besonderen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission“; (b) „Schweine, die in der Sperrzone II gehalten werden in Übereinstimmung mit den besonderen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission“; (c) „Schweine, die in der Sperrzone III gehalten werden in Übereinstimmung mit den besonderen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission“;
Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von gehaltenen Schweinen gewonnen wurden	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 599/2004 (und Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/2154)	INTRA-EMERGENCY Kapitel 1 von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235	19(1)(b)	(i) „Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Därme, von Schweinen, die in der Sperrzone I gehalten werden im Einklang mit den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. (ii) „Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Därme, von Schweinen, die in der Sperrzone II gehalten werden, im Einklang mit den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission.“
			19(2)	(ii) „Verarbeitete Fleischerzeugnisse, einschließlich Därme, von Schweinen, die in den Sperrzonen I, II und III im Einklang mit den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission gehalten werden.“

			19(3)(b)	„Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Därme, von Schweinen, die in Gebieten außerhalb der Sperrzonen I, II und III gehalten und in den Sperrzonen I, II und III im Einklang mit den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission geschlachtet werden.
			19(4)(b)	(ii) „Verarbeitete Fleischerzeugnisse, einschließlich Därme, von Schweinen, die in Gebieten außerhalb der Sperrzonen I, II und III gehalten und in den Sperrzonen I, II und III im Einklang mit den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission verarbeitet werden
Zuchtmaterial von gehaltenen Schweinen	<p><u>Für Sperma:</u> Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG.</p> <p><u>Für Eizellen und Embryonen:</u> Muster-Gesundheitsbescheinigung VA in Anhang V Teil A des Beschlusses 2010/470/EU und Muster-Gesundheitsbescheinigung VB in Anhang V Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.</p>	<p>Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2021/403</p> <p>POR-SEM-A-INTRA</p> <p>POR-SEM-B-INTRA</p> <p>POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA</p> <p>POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA</p> <p>POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA</p> <p>POR-GP-PROCESSING-INTRA</p> <p>POR-GP-STORAGE-INTRA</p>	20	<p>(a) „Zuchtmaterial von Schweinen, die in den Sperrzonen II gehalten werden, gemäß den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission.“</p> <p>(b) „Zuchtmaterial von Schweinen, die in der Sperrzone III gehalten werden und die besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission erfüllen.“</p>

Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, gewonnen aus Wildschweinen	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 599/2004 (und delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/2154)	INTRA-EMERGENCY, Kapitel I von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235	50(b) (ii)	- „Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie alle anderen Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus der Sperrzone I, die von wild lebenden Schweinen gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission festgelegten besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gewonnen wurden.“ - „Verarbeitete Fleischerzeugnisse aus den Sperrzonen I, II und III, die von Wildschweinen gemäß den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission gewonnen wurden.“
Nicht enthäutetes freilebendes Großwild	Anhang der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 636/2014	INTRA-UNSKINNED HOCHWILD, Kapitel 2 von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/2235	50(b)(ii)	- „Wildschweinkörper, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus der Sperrzone I gemäß den besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission.“
Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Schweinen und Wildschweinen	Handelspapier für tierische Nebenprodukte gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011	INTRA-Anhang zur Durchführungsverordnung der Kommission [SANTE/7242/2020] zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigung für die Verbringung von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten aus Sperrzonen zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen	146(2) des AHL 21(5)(b) der VO 1069/2009	- „Tierische Nebenprodukte von Zuchtschweinen und Wildschweinen aus Sperrzonen zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, die gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Verarbeitung oder Beseitigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind.“

6. PFERDE

Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass die in der Richtlinie 2009/156/EG²⁶ des Rates festgelegten Muster für Tiergesundheitsbescheinigungen geeignet sind, um die in der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegten Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Equiden in andere Mitgliedstaaten zu bescheinigen.

Zertifizierung der Tiergesundheitsanforderungen für Equiden anhand der folgenden Muster:

- Muster der Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/156/EG;
- Muster des Gesundheitszeugnisses für Zucht-, Nutz- und Schlachtequiden gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/156/EG,

²⁶ Richtlinie 2009/156/EWG des Rates vom Montag, 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

sollte als Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 verstanden werden.

Zertifizierung praktische Hinweise, wo es einen Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Unionsvorschriften gibt:

Tabelle: Zertifizierung von Bewegungen der Equiden

Artikel 22(1) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/688		Anforderung in Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG	Bemerkung zur übergangsweisen Verwendung von Gesundheitsbescheinigung und Gesundheitszeugnis in der Richtlinie 2009/156/EG
Gesundheitsanforderungen			
Afrikanische Pferdepest	Keine besonderen Handelsanforderungen, da Krankheit der Kategorie A	Artikel 5 (2 Jahre Seuchenfreiheit des Landes und 1 Jahr keine Impfung)	Kann zertifiziert werden
Rotz	Keine besonderen Handelsanforderungen, da Krankheit der Kategorie A	6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Beschläseuche	6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Surra	6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Keine gelistete Krankheit, keine Anforderungen	Nicht durch Zertifizierung abgedeckt
Equine Infektiöse Anämie	3 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	3 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	2 Jahre Seuchenfreiheit des Landes oder 6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs und Test	Einbezogen in Pferdeenzephalomyelitis jeglicher Art 6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Vesikuläre Stomatitis	Keine gelistete Krankheit	6 Monate Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Tollwut	30 Tage Seuchenfreiheit des Betriebs	30 Tage Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden
Milzbrand	15 Tage Seuchenfreiheit des Betriebs	15 Tage Seuchenfreiheit des Betriebs	Kann zertifiziert werden

7. GEFLÜGEL, IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENE VÖGEL UND BRUTEIER

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise für die Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen geben, die für die Verbringung von Sendungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Bruteiern in einen anderen Mitgliedstaat verwendet werden sollten.

7.1 Musterbescheinigungen für Geflügel und Bruteier von Geflügel

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 legt unter anderem die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Verbringung von Geflügel und Bruteiern in einen anderen Mitgliedstaat fest.

Die einschlägigen Muster für Tiergesundheitsbescheinigungen und tiergesundheitliche/amtliche Bescheinigungen sind in Anhang I Kapitel 15 bis 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegt.

Die Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 für Geflügel und Bruteier, die ab dem 21. April 2021 gelten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den vor dem 21. April 2021 geltenden EU-Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2009/158/EG²⁷.

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise geben, um sicherzustellen, dass die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2009/158/EG korrekt zum Zweck der Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 verwendet wird. In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Musterbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2009/158/EG für die Bescheinigung von Sendungen von Geflügel und Bruteiern von Geflügel, die während des Übergangszeitraums in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, zu verwenden sind.

Tabelle: Zertifizierung von Verbringungen von Geflügel und Bruteiern von Geflügel

Sendung	Musterzertifikate gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403	Musterzertifikate, die während der Übergangszeit zu verwenden sind
Bruteier von Geflügel	POU-INTRA-HEP	Muster 1 - <i>Bruteier</i> in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
Eintagsküken	POU-INTRA-DOC	Muster 2 - Eintagsküken in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
Zuchtgeflügel oder Nutzgeflügel	POU-INTRA-X	Muster 3 - Zucht- und Nutzgeflügel in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
		Muster 6 - Geflügel zur Erneuerung von Wildbeständen in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
Weniger als 20 Tiere von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder weniger als 20 Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-INTRA-LT20	Muster 4 - Geflügel, Eintagsküken und Bruteier in Partien von weniger als 20 Stück (ausgenommen Laufvögel und deren Bruteier) in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel	POU-INTRA-Y	Muster 5 - Schlachtgeflügel in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG
Spezifiziert pathogenfreie Eier	POU-INTRA-SPF	Muster 1 - Bruteier in Anhang IV der Richtlinie 2009/158/EG

7.2 Gefangene Vögel und ihre Bruteier

In der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind auch die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Bruteiern in einen anderen Mitgliedstaat festgelegt. Die einschlägigen Muster für Tiergesundheitsbescheinigungen und tiergesundheitliche/amtliche Bescheinigungen sind in Anhang I Kapitel 21 bis 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegt.

²⁷ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern.

Vor dem 21. April 2021 waren die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung dieser Tiere in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates festgelegt. Insbesondere sah die Richtlinie 92/65/EWG vor, dass in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, entweder von einer Eigenerklärung des Unternehmers, einem Handelspapier im Falle von *Psittacidae* oder der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E im Falle von gegen Geflügelpest geimpften Vögeln begleitet werden. Außerdem sah die Richtlinie 92/65/EWG keine spezifischen Anforderungen für die Verbringung von Bruteiern von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in einen anderen Mitgliedstaat vor.

Da die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegten Bescheinigungen für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in einen anderen Mitgliedstaat in TRACES-CLASSIC nicht verfügbar sein werden, sollten in Gefangenschaft gehaltene Vögel während des Übergangszeitraums weiterhin mit den in der Richtlinie 92/65/EWG vorgesehenen Begleitdokumenten in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden. Da die vor dem 21. April 2021 geltenden Rechtsvorschriften keine Bescheinigung für die Verbringung von Bruteiern von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in einen anderen Mitgliedstaat vorsehen und daher den Mitgliedstaaten in TRACES CLASSIC keine solche Bescheinigung zur Verfügung stehen wird, sollten Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln während des Übergangszeitraums von keiner Bescheinigung begleitet werden.

8. VERBRINGUNG VON HASENARTIGEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise für die Verbringung von Hasenartigen zwischen den Mitgliedstaaten geben.

Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG können Hasenartige auf zwei Arten und Weisen gehandelt werden: mit einer Bescheinigung, falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie verlangt. Wenn dies jedoch nicht verlangt wird, sollten sie bereits von einer Selbstzertifizierung gemäß Artikel 4, vierter Anstrich begleitet werden. Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/688 unterliegen Hasenartige keinen besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen und somit weder einer Bescheinigungs- noch Verbringungsmitmeldepflicht.

Daher müssen sie von einer Selbsterklärung der Unternehmer gemäß Artikel 151 der Verordnung (EU) 2016/429 begleitet werden. Die in Artikel 151 Absatz 1 für die Selbsterklärung geforderten Daten und die in Artikel 151 Absatz 2 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 1 genannten allgemeinen Tiergesundheitsanforderungen sind weitgehend mit der derzeitigen Selbstbescheinigung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG vergleichbar.

Die neuen Vorschriften für Hasenartige dienen der Vereinfachung und Deregulierung. Die Übergangsmaßnahmen der Kommission zielen vornehmlich darauf ab, den Übergang von der Verwendung alter/aktueller EU-Musterbescheinigungen zu neuen EU-Musterbescheinigungen zu ebnen. Bei Hasenartigen haben die Bestimmungsmitgliedstaaten jedoch ab dem 21. April kein Recht mehr, eine Bescheinigung zu verlangen. Daher können Unternehmer, die Hasenartige mit einer Selbsterklärung gemäß Artikel 151 der Verordnung (EU) 2016/429 in andere Mitgliedstaaten verbringen möchten, dies umgehend tun. Wenn Unternehmer jedoch andererseits aus irgendeinem Grund (z. B. weil sie nicht bereit sind, die Selbsterklärung zu nutzen) wünschen, dass der Herkunftsmitgliedstaat weiterhin eine Veterinärbescheinigung für sie ausstellt, könnte der Herkunftsmitgliedstaat dies noch bis Oktober tun, da das alte/aktuelle Muster noch in TRACES-CLASSIC verfügbar ist. Die Auswirkungen auf die Tiergesundheit sind vernachlässigbar; der Schwerpunkt sollte auf der Vermeidung von Störungen des üblichen Handels liegen.

9. ZUCHTMATERIAL VON RINDERN, SCHAFEN, ZIEGEN, SCHWEINEN UND PFERDEN

Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass die in den Richtlinien 88/407/EWG²⁸, 89/556/EWG²⁹ und 90/429/EWG³⁰ sowie im Beschluss 2010/470/EU³¹ festgelegten Muster von Tiergesundheitsbescheinigungen geeignet sind, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegten Tiergesundheitsanforderungen zu bescheinigen.

9.1. Muster-Zertifikate

In der nachstehenden Tabelle wird erläutert, welche Musterzertifikate gemäß den Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG und 90/429/EWG sowie dem Beschluss 2010/470/EU für die Zertifizierung von Sendungen mit Zuchtmaterial zu verwenden sind, die während der Übergangszeit in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Tabelle: Zertifizierung für Verbringungen von Zuchtmaterial

Versandort	Musterzertifikate gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/403	Musterzertifikate, die während der Übergangszeit zu verwenden sind
Zuchtmaterial von Rindern		
Besamungsstation	BOV-SEM-A-INTRA	Anhang DI der Richtlinie 88/407/EWG
	BOV-SEM-B-INTRA	Anhang DI der Richtlinie 88/407/EWG
	BOV-SEM-C-INTRA	Anhang D2 der Richtlinie 88/407/EWG
Embryo-Entnahmeeinheit / Embryo-Erzeugungseinheit	BOV- OOCYTE S-EMB-A-INTRA	Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG
	BOV-EMB-B-INTRA	Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG
Verarbeitungsbetrieb für Zuchtmaterial	BOV-GP-PROCESSING-INTRA	Für Sperma: Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG
		Für Oozyten und Embryonen: Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG
Lagerzentrum für Zuchtmaterial	BOV-GP-STORAGE-INTRA	Für Sperma: Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG
		Für Oozyten und Embryonen: Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG
Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen		
Besamungsstation	OV/CAP-SEM-A-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIIA in Anhang III, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU

²⁸ Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

²⁹ Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern

³⁰ Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr

³¹ Beschluss 2010/470/EU der Kommission vom 26. August 2010 zur Festlegung der Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen in der Union.

	OV/CAP-SEM-B-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIIA in Anhang III, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	OV/CAP-SEM-C-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung HIB in Anhang III, Teil B des Beschlusses 2010/470/EU
Embryo-Entnahmeeinheit / Embryo-Erzeugungseinheit	OV/ CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IW in Anhang IV, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	OV/ CAP-OOCYTES -EMB-B-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IVA in Anhang IV, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	OV/ CAP-OOCYTES -EMB-C-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IVB in Anhang IV, Teil B des Beschlusses 2010/470/EU
Verarbeitungsbetrieb für Zuchtmaterial	OV/CAP-GP- PROCES- SINGINTRA	Für Sperma: Muster der Gesundheitsbescheinigung IIIC in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU
		Für Oozyten und Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung IVA in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
Lagerzentrum für Zuchtma- terial	OV/CAP-GP-STORAGE- INTRA	Für Sperma: Muster der Gesundheitsbescheinigung IIIC in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU
		Für Oozyten und Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung IVA in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
Zuchtmaterial von Schweinen		
Besamungsstation	POR-SEM-A-INTRA	Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG
	POR-SEM-B-INTRA	Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG
Embryo-Entnahmeeinheit / Embryo-Erzeugungseinheit	POR-OOCYTES-EMB-A- INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung VA in Anhang V, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	POR-OOCYTES-EMB-B- INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung VA in Anhang V, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	POR-OOCYTES-EMB-C- INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung VB in Anhang V, Teil B des Beschlusses 2010/470/EU
Verarbeitungsbetrieb für Zuchtmaterial	POR-GP-PROCESSING- INTRA	Für Sperma: Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG
		Für Oozyten/Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung VA in Anhang V Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
Lagerzentrum für Zuchtma- terial	POR-GP-STORAGE-INTRA	Für Sperma: Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG

		Für Oozyten/Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung VA in Anhang V Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
Zuchtmaterial von Equiden		
Besamungsstation	EQUI-SEM-A-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IA in Anhang I, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-SEM-B-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IA in Anhang I, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-SEM-C-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IB in Anhang I, Teil B des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-SEM-D-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IC in Anhang I, Teil C des Beschlusses 2010/470/EU
Embryo-Entnahmeeinheit / Embryo-Erzeugungseinheit	EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIA in Anhang II, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIA in Anhang II, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIB in Anhang II, Teil B des Beschlusses 2010/470/EU
	EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA	Muster der Gesundheitsbescheinigung IIC in Anhang II, Teil C des Beschlusses 2010/470/EU
Verarbeitungsbetrieb für Zuchtmaterial	EQUI-GP-PROCESSING-INTRA	Für Sperma: Muster der Gesundheitsbescheinigung ID in Anhang I, Teil D des Beschlusses 2010/470/EU
		Für Oozyten und Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung IIA in Anhang II, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU
Lagerzentrum für Zuchtmaterial	EQUI-GP-STORAGE-INTRA	Für Sperma: Muster der Gesundheitsbescheinigung ID in Anhang I, Teil D des Beschlusses 2010/470/EU
		Für Oozyten und Embryonen: Muster der Gesundheitsbescheinigung IIA in Anhang II, Teil A des Beschlusses 2010/470/EU

9.2 Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben

Die Zertifizierung der Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo- Erzeugungseinheiten in den Musterzertifikaten gemäß den Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG und 90/429/EWG sowie dem Beschluss 2010/470/EU sollte als Bescheinigung der Anforderungen für die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 verstanden werden.

9.3 Tiergesundheitsstatus von Spendertieren

Die Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen für Spendertiere in den Musterbescheinigungen gemäß den Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG und 90/429/EWG und dem Beschluss

2010/470/EU sollte als Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 verstanden werden.

Die nachstehende Tabelle erläutert die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Unionsvorschriften:

Tabelle: Zertifizierung von Verbringungen von Spendertieren

Krankheit		Anmerkung zur übergangsweisen Verwendung von Bescheinigungen, die in der Tabelle (dritte Spalte) unter Nummer 9.1 aufgeführt sind.
Verordnung (EU) 2016/429 Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 Durchführungsverordnung (EU) 2021/403	Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG und 90/429/EWG und Beschluss 2010/470/EU	
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>	Für Rinder: <i>B. abortus</i> , Für Schafe und Ziegen: <i>B. melitensis</i> Für Schweine: <i>B. suis</i>	Kann im Sinne einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> zertifiziert werden
Infektion mit <i>Mycobacterium tuberculosis</i> Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>).	Einen intradermalen Tuberkulintest	Kann im Sinne eines intradermalen Tuberkulintests oder eines Gamma- Interferon-Tests zertifiziert werden
	Für Rinder	Für Rinder, Schafe (während der letzten 42 Tage im Betrieb nicht gemeldet) und Ziegen (Überwachung während des 12-Monats-Zeitraums). Kann nur für Rinder zertifiziert werden
Surra (<i>Tiypanosoma evansi</i>)	Keine gelistete Krankheit, keine Anforderungen	Nicht durch Zertifizierung abgedeckt
Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24)	Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007	Siehe Erläuterung in Abschnitt 4
Infektion mit dem Virus der epizootischen hämorrhagischen Krankheit (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7)	Keine Anforderungen für den Handel innerhalb der Union	Nicht durch Zertifizierung abgedeckt
Epidydimitis des Schafes (<i>Brucella ovis</i>)	Für Schafe und Ziegen	Für Schafe und für solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden Kann zertifiziert werden
Enzootische Zitterkrankheit	Für Schafe und Ziegen	Keine gelistete Krankheit
Infektion mit dem Virus des Porcinen Respiratorischen und Reproduktiven Syndroms	Keine gelistete Krankheit, keine Anforderungen	Nicht durch Zertifizierung abgedeckt

10. ZUCHTMATERIAL VON HUNDEN, KATZEN, KAMELIDEN UND CERVIDEN, UND ZUCHTMATERIAL, DAS ZWISCHEN GESCHLOSSENEN BETRIEBEN VERBRACHT WIRD

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise zu den Mustern von Tiergesundheitsbescheinigungen geben, die für die Verbringung von Sendungen mit Zuchtmaterial von Hunden, Katzen, Kameliden und Hirschartigen sowie von Zuchtmaterial, das zwischen geschlossenen Betrieben verbracht wird, in einen anderen Mitgliedstaat während der Übergangszeit verwendet werden sollten.

10.1 Zuchtmaterial von Hunden, Katzen, Kameliden und Cerviden

Nationale Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie 92/65/EWG für die Zwecke der Tiergesundheitsbescheinigung für Sendungen von Sperma, Oozyten und Embryonen von Hunden, Katzen, Kameliden oder Hirschartigen erlassen hat, sollten während des Übergangszeitraums weiterhin angewendet werden.

10.2 Zuchtmaterial, das zwischen geschlossenen Betrieben verbracht wird

Für eine Sendung mit Zuchtmaterial, die in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht wird, sollte die folgende Musterbescheinigung verwendet werden:

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, Teil 3 - Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Tieren, Sperma, Oozyten und Embryonen aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren 92/65 EIII.

Eine Bezugnahme auf Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG (Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen, Instituten oder Zentren) in Ziffer II.1. dieser Musterbescheinigungen ist als Verweis auf Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 (Zulassung von geschlossenen Betrieben) und Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2035³² der Kommission (Anforderungen an die Zulassung von geschlossenen Betrieben) zu verstehen.

Die Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen für Spendertiere in Ziffer II.2. dieser Musterbescheinigung ist als Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 zu verstehen.

11. WASSERTIERE UND ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE AUS WASSERTIEREN GEWONNEN WERDEN

Zweck dieses Abschnitts ist die Bereitstellung von:

- (a) allgemeinen praktischen Hinweisen für entsprechende Tiergesundheitsbescheinigungen, die während der Übergangszeit für die Verbringung von Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Wassertieren gewonnen werden, innerhalb der Union verwendet werden sollten;
- (b) detaillierten praktischen Hinweisen, um sicherzustellen, dass die Muster- Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Teile A und B der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008³³ der Kommission zur Bescheinigung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der delegierten Verordnung (EU) 2020/990 verwendet werden können.

³² Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für Einrichtungen, die Landtiere und

³³ Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen in die Gemeinschaft sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten.

A. Allgemeine praktische Hinweise

Musterzertifikate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/2236	Musterzertifikate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 1251/2008
Kapitel 1: AQUA-INTRA-ESTAB Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die für Aquakulturanlagen bestimmt sind, innerhalb der Union	TEIL A Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur für Zuchtbetriebe, Umsetzungsbetriebe, Angelgewässer, offene Einrichtungen für Zierwassertiere und Wiederaufstockung
Kapitel 2: AQUA-INTRA-RELEASE Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die zur Auswilderung bestimmt sind, innerhalb der Union	TEIL A Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur für Zuchtbetriebe, Umsetzungsbetriebe, Angelgewässer, offene Einrichtungen für Zierwassertiere und Wiederaufstockung
Kapitel 3: AQUA-INTRA-HC Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren für den menschlichen Verzehr innerhalb der Union	TEIL B Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur oder ihren Erzeugnissen, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Versandzentren und Reinigungszentren und ähnlichen Betrieben vor dem menschlichen Verzehr
Kapitel 4: AQUA-INTRA-RESTRICT Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren innerhalb der Union, die Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen unterliegen bezüglich gelisteter oder neu auftretender Krankheiten	TEIL A Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur für Zuchtbetriebe, Umsetzungsbetriebe, Angelgewässer, offene Einrichtungen für Zierwassertiere und Wiederaufstockung
Kapitel 5: AQUA-INTRA-BAIT Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die zur Verwendung als lebende Fischköder bestimmt sind, innerhalb der Union	N/A nicht anwendbar Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 enthält keine Musterbescheinigung für die Verbringung von zur Verwendung als lebende Fischköder bestimmten Wassertieren innerhalb der Union ³¹
Kapitel 6: AQUA-INTRA-PROCESS Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere, innerhalb der Union	TEIL B Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur oder ihren Erzeugnissen, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Versandzentren und Reinigungszentren und ähnlichen Betrieben vor dem menschlichen Verzehr
Kapitel 7: AQUA-INTRA-RESTRICT Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakultur in der Union, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, die Verbringungsbeschränkungen oder Notfallmaßnahmen in Bezug auf aufgelistete oder neu auftretende Krankheiten unterliegen	TEIL B Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur oder ihren Erzeugnissen, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Versandzentren und Reinigungszentren und ähnlichen Betrieben vor dem menschlichen Verzehr

B. Detaillierte praktische Hinweise

Musterzertifikat gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 1251/2008	Spezifische Bescheinigung im Musterzertifikat in der Verordnung (EU) 1251/2008	Praktische Hinweise: Anmerkung zu dieser Bescheinigung während der Übergangszeit
TEIL A	II. 1.1: erste Option bezüglich der Kontrolle vor dem Laden	<p>Wenn Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/990 Anwendung findet, kann diese Option gestrichen werden.</p> <p>Wenn Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/990 Anwendung findet, können die "72 Stunden nach der Verladung" gewählt werden.</p>
	II.1.4	Sollte so verstanden werden, dass die Wassertiere in der Sendung die Anforderungen für Verbringungen innerhalb der Union gemäß Titel II Kapitel 2 und 3 von Teil IV der Verordnung (EU) 2016/429 und Teil II der Verordnung (EU) 2020/990 erfüllen.
	II.1.5	Kann gestrichen werden, wenn Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/990 Anwendung findet.
	II.2	Gesundheitsbescheinigungen im Hinblick auf das Koi-Herpes-Virus (KHV) sind nur erforderlich, wenn der Bestimmungsmittgliedstaat nationale Maßnahmen für diese Krankheit genehmigt hat und als solcher in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/260 aufgeführt ist.
		Die Bezugnahme auf die "Quarantäne gemäß dem Beschluss 2008/946" sollte als "Quarantäne gemäß den Anforderungen in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/691" verstanden werden.
	II.3	Die Bezugnahme auf die "Quarantäne gemäß dem Beschluss 2008/946" sollte als "Quarantäne gemäß den Anforderungen in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/691" verstanden werden.
	II.5	Die Bezugnahme auf "Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitte 3 bis 6 der Richtlinie 2006/88/EG" sollte als Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für Wassertierkrankheiten der Kategorien B und C gemäß den Artikeln 110 und 111 der Verordnung (EU) 2020/687 verstanden werden.
TEIL B	II.1.1	Sollte so verstanden werden, dass die Tiere aus Aquakultur oder deren Erzeugnisse in der Sendung die Anforderungen für Verbringungen innerhalb der Union gemäß Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und Teil II der Verordnung (EU) 2020/990 erfüllen.

	II.2.1	Gesundheitsbescheinigungen im Hinblick auf das Koi-Herpes-Virus (KHV) sind nur erforderlich, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat nationale Maßnahmen für diese Krankheit genehmigt hat und als solcher in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt ist.
	II.5(c)	Gesundheitsbescheinigungen für <i>OsHV-luvar</i> sind nur erforderlich, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat nationale Maßnahmen für diese Krankheit genehmigt hat und als solcher in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt ist.
	II.5: letzte Option	Die Bezugnahme auf "Quarantäne unter Bedingungen, die denen des Beschlusses 2008/946 mindestens gleichwertig sind" sollte als "Quarantäne gemäß den Anforderungen in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/691" verstanden werden.

Hinweise

- (1) Die Verordnung (EG) 1251/2008 enthält keine Musterbescheinigungen für Verbringungen innerhalb der Union von:
 - (a) den in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Vektorarten, die nicht als Vektoren der betreffenden aufgelisteten Krankheit gelten, da sie die Bedingungen in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen;
 - (b) Aquakulturtieren, die als Vektoren gelten, aber in einer gemäß Artikel 16 der delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Einrichtung isoliert gehalten wurden;
 - (c) Tieren aus Aquakultur, die für einen geschlossenen Betrieb bestimmt sind, der gemäß Artikel 9 der delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission genehmigt wurde;
 - (d) Tieren aus Aquakultur, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertierte bestimmt sind; Sendungen solcher Tiere benötigen daher während des Übergangszeitraums und soweit zutreffend keine neue Bescheinigung. Sie sollten weiterhin gemäß der Meldung in TRACES verbracht werden, so wie es vor dem 21. April 2021 der Fall war.
- (2) Teil II. 5 des Zertifikats muss ausgefüllt werden.
- (3) Sendungen mit solchen Tieren benötigen während der Übergangszeit keine neue Bescheinigung und sollten weiterhin mit einer Meldung in TRACES verbracht werden, wie es vor dem 21. April 2021 der Fall war.
- (4) (4) Teil II.4 der Bescheinigung muss ausgefüllt werden

12. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS IN DER UNION

Dieser Abschnitt soll praktische Hinweise zu den Mustern von Tiergesundheitsbescheinigungen geben, die für die Verbringung von Sendungen mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) 2020/2154 während des Übergangszeitraums verwendet werden sollten.

Während dieses Zeitraums sollte in TRACES classic die in der Verordnung (EU) 599/2004 vorgesehene Vorlage als Grundlage verwendet werden, wobei die in Buchstabe h des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/2154 vorgesehene Erklärung über die Erfüllung der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2020/2154 genannten Bedingungen für die Erteilung der Zulassung als relevant anzusehen ist.

- den Titel und das Datum der Veröffentlichung des von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts, der diese Bedingungen vorsieht, im Amtsblatt der Europäischen Union; oder

- die Bezugnahme auf den Rechtsakt oder die Anweisung, der/die von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde und diese Bedingungen vorsieht.

13. EINFUHR VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN UND BRUTEIERN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN IN DIE UNION

Die delegierte Verordnung (EU) 2020/692 legt unter anderem die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Bruteiern in die Union fest. Die einschlägigen Muster-Tiergesundheitsbescheinigungen sind in den Kapiteln 34 und 35 von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegt.

Die Definition von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/429, die auch für die delegierte Verordnung (EU) 2020/692 gilt, beinhaltet auch Brieftauben.

Vor dem 21. April 2021 waren die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in die Union in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013³⁴ der Kommission festgelegt.

Diese Verordnung schloss bestimmte Kategorien von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus ihrem Anwendungsbereich aus, darunter Brieftauben, die aus einem benachbarten Drittland, in dem sie normalerweise ansässig sind, in die Union verbracht und dann sofort wieder freigelassen werden, in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland zurückfliegen werden.

Daher unterlag die Einfuhr solcher Brieftauben in die Union gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bis zum 21. April 2021 den nationalen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Einfuhr von Bruteiern von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegten Zertifikate für die Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und deren Bruteiern in die Union werden ab dem 21. April 2021 in TRACES-NT verfügbar sein. Zugleich werden während des Übergangszeitraums bis zum 20. Oktober 2021 auch Sendungen, die von den in den EU-Rechtsvorschriften vor dem 21. April 2021 festgelegten Bescheinigungen begleitet werden, für die Einfuhr in die Union akzeptiert, sofern sie vor dem 21. August 2021 unterzeichnet werden.

Wie oben erläutert, gelten die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 festgelegten Bescheinigungen jedoch für alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel und deren Bruteier, wohingegen die EU-Rechtsvorschriften vor dem 21. April 2021 keine harmonisierten Zertifikate für Brieftauben und Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vorsehen.

Daher ist während der Übergangszeit bis zum 20. Oktober 2021 Folgendes zu beachten:

- in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Brieftauben, die aus einem benachbarten Drittland, in dem sie sich normalerweise aufhalten, in die Union einreisen und dann sofort wieder freigelassen werden, in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland zurückfliegen, sollten begleitet von folgenden Bescheinigungen in die Union einreisen:
 - o die Bescheinigung in Kapitel 34 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403, oder
 - o die Bescheinigung in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013, sofern sie vor dem 21. August 2021 unterzeichnet wird;

³⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union und der entsprechenden Quarantänebedingungen

- Brieftauben, die aus einem benachbarten Drittland, in dem sie normalerweise ansässig sind, in die Union einreisen und dann sofort in der Erwartung freigelassen werden, dass sie in dieses Drittland zurückfliegen, sollten in die Union einreisen, entweder:
 - o begleitet von der entsprechenden Bescheinigung in Kapitel 34 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403, oder
 - o nach nationalen Vorschriften, die vor dem 21. April 2021 gelten;
- Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sollten in die Union eingeführt werden entweder:
 - o begleitet von der entsprechenden Bescheinigung in Kapitel 35 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403, oder
 - o nach nationalen Vorschriften, die vor dem 21. April 2021 gelten.

14. EINTRITT VON WASSERTIEREN NICHT GELISTETER ARTEN IN DIE UNION

Die Vorschriften für die Bescheinigung von Sendungen von Tieren aus Aquakultur, die gemäß der Richtlinie 2006/88/EG des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1251/2008 der Kommission in die Union eingeführt wurden, betrafen sowohl gelistete als auch nicht gelistete Arten. Diese Situation hat sich mit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsrechts am 21. April geändert; ab diesem Zeitpunkt betreffen die Bescheinigungen, die für die Einfuhr von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen daraus in die Union gelten, nur noch gelistete Arten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1882.

Während des Übergangszeitraums, auf den sich dieses Dokument bezieht, und danach können die Mitgliedstaaten in Situationen, in denen der Bestimmungsmitgliedstaat noch keine nationalen Vorschriften für das Verbringen von Sendungen nicht gelisteter Arten in die Union konzipiert hat, beschließen, wie folgt vorzugehen:

- (a) weiterhin die Muster-Tiergesundheitsbescheinigungen verwenden, die sie seit 2008 für solche Waren verwendet haben, nachdem sie die Musterbescheinigungen in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1251/2008 entsprechend überarbeitet haben, um zu gewährleisten, dass sie die Anforderungen an solche Waren gemäß dem Tiergesundheitsrecht widerspiegeln; oder
- (b) die Standardvorlage für Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2020/2235 zu verwenden und Teil II dieser Vorlage mit entsprechendem Text zu ergänzen, um den Anforderungen an solche Waren gemäß dem Tiergesundheitsrecht Rechnung zu tragen.